

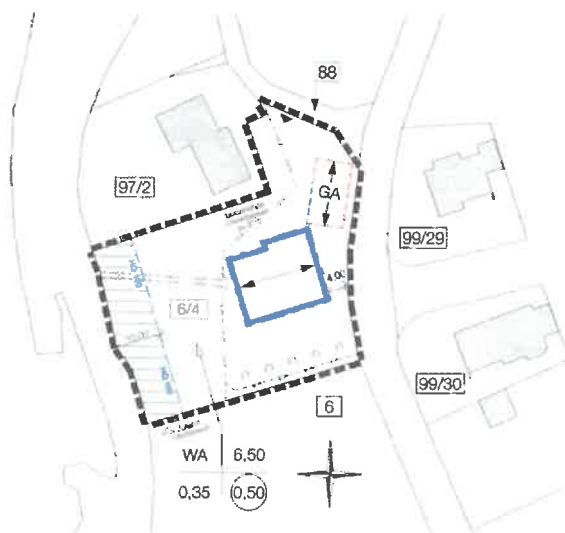
Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2021-35

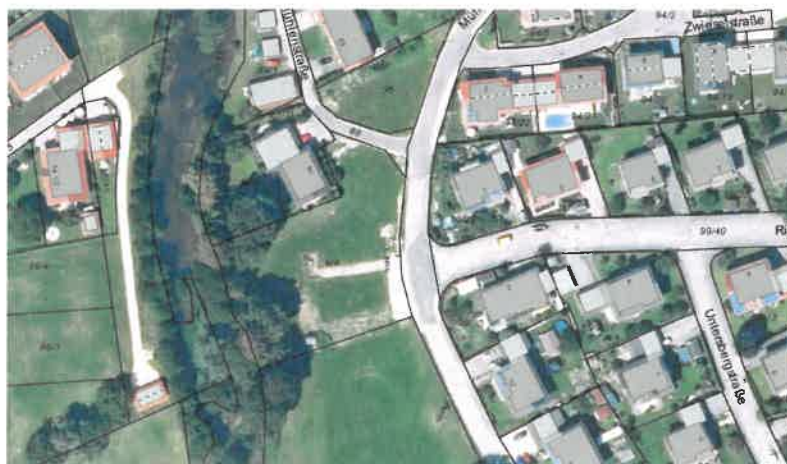
Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung des
Baugebietes „Kirchanschöring Ost“ der Gemeinde Kirchanschöring im Bereich des
Grundstücks Fl.Nr. 6/4 der Gemarkung Kirchanschöring**

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 06.02.2020 die Änderung und Erweiterung des Baugebietes „Kirchanschöring Ost“ der Gemeinde Kirchanschöring in der Fassung vom 26.08.2020 für das Grundstück Fl.Nr. 6/4 der Gemarkung Kirchanschöring als Bebauungsplan beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan



Luftbild

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöring, 22.12.2021
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 22.12.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom _____ Seite _____ hingewiesen.

niedergelegt am 22.12.21 durch
abgenommen am durch